

ZUCHT- UND EINTRAGUNGSORDNUNG

DES

RHODESIAN RIDGEBACK CLUB ÖSTERREICH

„Österreichischer Verein der Freunde des südafrikanischen Löwenhundes“



Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1 Präambel		4
§ 2 Zuchtverwendung		4
A) Zur Zuchtverwendung zugelassen		4
B) Von der Zuchtverwendung ausgeschlossen		4
§ 3 Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung		4
A) Allgemein		4
B) Ausstellungen		4
C) Prüfungen		4
D) Gesundheitsuntersuchungen		5
1. Herzuntersuchung		5
2. Röntgenologische Untersuchung		5
3. Zahn- und Kieferstatus		5
4. Gewicht		5
5. Einspruch		5
6. Genetische Untersuchungen		6
a) Begründung		6
b) Probennahme		6
c) Verpflichtende genetische Untersuchungen		6
d) Empfohlene genetische Untersuchungen		6
§ 4 Zuchttauglichkeitsprüfung		7
A) Zweck		7
B) Ausschreibung und Anmeldung		7
C) Gebühren und Häufigkeit		7
§ 5 Bestimmungen für Zuchthunde		7
A) Mindest- und Höchstalter		7
B) Verwendung von Auslandsrüden		7
C) Künstliche Besamung		7
D) Wurfhäufigkeit		7
E) Wurfwiederholungen		8
F) Für Hunde mit Registerbescheinigung		8
§ 6 Bestimmungen für Deckrüdenbesitzer		8
A) Grundkenntnisse		8
B) Fortbildungen		8
C) Deckmeldungen		8
D) Meldung der Ergebnisse von Deckungen im Ausland		8
§ 7 Bestimmungen für Züchter		8
A) Definition		8
B) FCI-Zuchtstättenname		8
C) Wohnsitz		8
D) Voraussetzungen		8
E) Grundkenntnisse		8
F) Fortbildungen		8
G) Nachweis		8
§ 8 Die Zuchtstätte		9
A) Wurfkiste und Auslauf		9
B) Zuchtstättenbesichtigung		9
C) Umzug/Wohnsitzwechsel		9

	Seite
§ 9 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen bis zur Abgabe	9
A) Allgemein	9
B) Bei längerer Abwesenheit	9
C) Wurf- und Zuchtstättenkontrolle	9
D) Kennzeichnung	9
E) Impfungen und Entwurmungen	9
F) Dermoid Sinus	9
G) Abgabetermin	9
§ 10 Administratives	10
A) Gesetzliche Meldepflichten	10
B) Deckabsicht	10
C) Deckmeldung	10
D) Wurfmeldung	10
E) Erste Wurfabnahme	10
F) Welpenblatt	10
G) Kennzeichnung und Identifizierung	10
H) Zweite Wurfabnahme	10
I) Dokumente	10
J) Welpenblätter und Käuferliste	11
K) Aufklärungspflicht	11
L) Schriftliche Kaufvereinbarung	11
M) Schriftliche Information	11
§ 11 Eintragungsbedingungen	11
A) Wurfart	11
1. A-Blatt	11
2. B-Blatt	11
3. Register	11
B) Zuchtart	11
1. Normalzucht	11
2. Körzucht	11
3. Elitezucht	11-12
§ 12 Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Rasse	13
A) Populationsscreening	13
B) Herzuntersuchung	13
C) Genetische Untersuchungen	13
§ 13 Gebühren	13
A) Allgemein	13
B) Halbe RRCÖ-Eintragungsgebühr	13
C) Gebührenordnung	13
D) Einzeleintragungen	13
E) Für Nichtmitglieder	13
F) Erhöhte Gebühren	13
G) Bei Nichteinhaltung	13
§ 14 Zuwiderhandeln	13
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	14
Verwendete Abkürzungen	14

§ 1 Präambel

Die vorliegende ZEO des RRCÖ regelt die Rahmenbedingungen für die auf die Erhaltung und Verbesserung der Rasse ausgerichtete Zucht von Rhodesian Ridgebacks (FCI-Standard Nr. 146) für das Gebiet der Republik Österreich. Sie ist für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer eine Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) in Anspruch genommen wird verbindlich, unabhängig von einer Mitgliedschaft zum RRCÖ. Grundlage dieser Zuchtordnung sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) sowie die geltenden Österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsbestimmungen. Überall dort, wo gesonderte Regelungen in dieser ZEO nicht erwähnt sind, gelten die entsprechenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV und der FCI, so insbesondere die Bestimmungen der §§ 2 (Züchter und ihre Rechte sowie Pflichten) und 3 (Zuchtrechtsabtretung) der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV. Die im Folgenden geregelten Rahmenbedingungen dienen dem Erhalt der Genvielfalt der betreuten Rasse und unterstützen die Bemühungen des ÖKV zur Verhinderung von Qualzucht jeglicher Art unter Beachtung der Eigenverantwortung der Züchter und deren Verantwortung gegenüber ihren Hunden und den Welpenkäufern.

§ 2 Zuchtverwendung

- A) Zur Zuchtverwendung zugelassen** sind ausschließlich Rhodesian Ridgebacks, welche die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und die Zuchttauglichkeitsprüfung des RRCÖ erfolgreich abgeschlossen haben oder den Bestimmungen für Auslandsdeckrüden entsprechen.
- B) Von der Zuchtverwendung ausgeschlossen** sind alle Hunde, die die Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung nicht erfüllen. Das sind Hunde mit genetisch bedingten Erkrankungen und Defekten w. z. B. HD, ED, OCD (egal welches Gelenk betroffen ist), Monorchismus, Kryptorchismus, Dermoid Sinus (Dermoid Zysten), Wirbelsäulenanomalien, im Besonderen Keil- und Blockwirbel und lumbosakrale Übergangswirbel (Ausnahme: LTV 1*(a) mit ausdrücklichem Hinweis, dass nach derzeitigem Wissensstand keine klinische Relevanz besteht), Spondylosen, Kieferfehlstellungen (Vor-, Rück- und Kreuzbiss), fehlenden Zähnen (ausgenommen max. 2 P1), Epilepsie, offensichtlichen Wesensfehlern und anderen erblichen Mängeln und Krankheiten. Über die Nicht-Erblichkeit von Mängeln und Krankheiten müssen entsprechende Atteste beigebracht werden. Eine Hündin erhält nach der zweiten Schnittgeburt keine weitere Zuchtzulassung.

§ 3 Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung

A) Allgemein

1. die Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB)
2. Mindestalter 18 Monate
3. Hitzige Hündinnen können nur nach Absprache mit dem Zuchtwart in Ausnahmefällen am Ende der Bewertungen vorgeführt werden.
4. Im Ausland zur Zucht zugelassene und nach Österreich importierte Hunde müssen, um eine Zuchtzulassung beim RRCÖ zu erhalten, ausnahmslos die ZTP des RRCÖ bestehen. Dabei werden andere als die vom RRCÖ vorgeschriebenen Röntgen und Befunde nicht anerkannt.

B) Ausstellungen

Jeder Rhodesian Ridgeback muss an zwei in Österreich stattgefundenen Ausstellungen (IHA mit einer Sonderausstellung des RRCÖ oder Clubschau mit CACA-Vergabe) ab dem 15. Lebensmonat teilgenommen und mindestens den Formwert „Sehr gut“ erhalten haben. Ein Ergebnis darf aus der Jugendklasse sein.

C) Prüfungen

Jeder Rhodesian Ridgeback muss den Nachweis einer Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest mit dem im Leistungsheft eingetragenen Werturteil „Bestanden“ nachweisen können.

D) Gesundheitsuntersuchungen

Folgende Untersuchungen werden für alle Rhodesian Ridgebacks empfohlen. Für RR, die zur Zucht verwendet werden sollen, sind sie verpflichtend.

1. Herzuntersuchung

Die Herzuntersuchung ist vorzugsweise von einem Veterinär-Kardiologen des Collegium Cardiologicum durchzuführen, siehe Infoblatt Herzuntersuchung und Liste empfohlener Veterinärkardiologen auf der RRCÖ-Homepage. Herzuntersuchungen von anderen Veterinär-Kardiologen werden anerkannt, wenn sie inhaltlich dem Protokoll des Collegium Cardiologicum entsprechen. Der Untersuchungsbogen kann vom Zuchtwart angefordert werden. Nur RR, welche die Beurteilung 0 (keine oder minimale kardiovaskulären Veränderungen) aufweisen dürfen zur Zucht zugelassen werden. Diese Herzuntersuchung wird vor der Durchführung der Röntgenuntersuchung empfohlen.

RR mit Zuchtzulassung dürfen nur dann zum Zuchteinsatz gelangen, wenn die letzte Herzuntersuchung weniger als zwei Jahre zurückliegt.

2. Röntgenologische Untersuchungen

a) Es muss sowohl der Nachweis der HD-Freiheit (HD-A) oder HD-Verdacht (HD-B, Auflage: In diesem Fall muss der Zuchtpartner HD-A sein), als auch der OCD-Freiheit in Schulter und OCD/ED-Freiheit im Ellbogen erbracht werden. Der Rhodesian Ridgeback muss frei von Keil-, und Blockwirbeln sowie Wirbelsäulenanomalien sein, der Nachweis über die Freiheit von lumbosakralen Übergangswirbeln (LTV-Freiheit) muss erbracht werden. Ausnahme: LTV 1*(a) mit ausdrücklichem Hinweis, dass nach derzeitigem Wissensstand keine klinische Relevanz besteht. Auflage: In diesem Fall muss der Zuchtpartner LTV 0 (LTV-frei) sein. Definition LTV 1*(a): Die Wirbelsäule ist symmetrisch ausgebildet, die Wirbelkörper des Kreuzbeines sind korrekt verschmolzen, das Wirbeldach ist geschlossen. Die Abweichung liegt nur in der mehr oder weniger stark ausgeprägten Verschmelzung der Dornfortsätze.

b) Röntgenbilder und Atteste werden ausschließlich von den vom RRCÖ angeführten Stellen anerkannt. Zum Zeitpunkt des HD-Röntgens muss der Hund mindestens 18 Monate alt sein. Das aktuelle Röntgenprozedere und die dazugehörigen Formulare sind der RRCÖ-Homepage zu entnehmen bzw. beim Zuchtwart oder Zuchtbuchführer vor dem Röntgen anzufordern.

c) Die aktuelle Liste der Röntgentierärzte ist auf der RRCÖ-Homepage veröffentlicht.

3. Der Zahn- und Kieferstatus wird im Rahmen der Röntgenuntersuchung vom Röntgentierarzt erhoben und im Röntgenuntersuchungsformular festgehalten.

Gefordert wird ein vollzahniges Scherengebiss ohne Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss und höchstzulässigem Zahnverlust von zwei „P 1“ (im letzteren Fall muss der Zuchtpartner ein vollzahniges Scherengebiss aufweisen). Verliert ein RR einen permanenten Zahn, so ist dieser Verlust mittels tierärztlichem Attest zu dokumentieren, es sei denn, dass der Nachweis auf andere Weise gesichert erbracht ist (bereits zu früheren Zeiten angefertigtes Röntgen mit eingblendeter Kennzeichnung des Hundes).

4. Das Gewicht wird vom Röntgentierarzt festgestellt und im Röntgenuntersuchungsformular eingetragen. Das Gewicht fließt in die Gesamtbeurteilung des RR bei der ZTP ein. Das ist erforderlich, um die standardgemäße Entwicklung der Rasse nicht aus den Augen zu verlieren.

5. Einspruch gegen erstellte Befunde kann vom Hundebesitzer und vom RRCÖ entsprechend den Voraussetzungen für Obergutachten beim Zuchtwart eingereicht werden. Die aktuellen Voraussetzungen und Gutachterstellen sind der RRCÖ-Homepage zu entnehmen oder beim Zuchtwart anzufordern.

6. Genetische Untersuchungen

a) **Begründung:** Genetische Untersuchungen sind notwendig, um die Zucht auf möglichst breiter genetischer Basis zu ermöglichen und die unkontrollierte Ausbreitung bereits bekannter Defektgene zu verhindern bzw. gezielt aus der Rasse auszumerzen.

b) **Die Probennahme** (EDTA-Blut oder Mundschleimhautabstrich) muss von einer dazu autorisierten Person vorgenommen und nachweislich bestätigt werden.

Autorisierte Personen sind:

- Veterinärmediziner für EDTA-Blut und/oder Mundschleimhautabstrich
- der Zuchtwart für Mundschleimhautabstrich
- es gilt § 5(5) der ÖKV-ZEO sinngemäß
Von den Elterntieren sind vorzugsweise 2 ml EDTA-Blut einzusenden.
Bei Welpen reicht auch ein Mundschleimhautabstrich.

c) Verpflichtende genetische Untersuchungen

- **Abstammungsnachweis** mittels DNA-Profil nach ISAG 2006.
- **zur Wahrung der genetischen Vielfalt: DLA-Haplotypen**
Bei der Wahl der Zuchtpartner ist die Heterozygotie in den DLA-Genen der Welpen anzustreben, um die bestmöglichen Voraussetzungen für ein funktionales Immunsystem zu schaffen.
- **zur Verhinderung der Ausbreitung von Defektgenen:**

Untersuchung auf/Erbgang	Befundergebnis	Zuchtverwendung
Juvenile myoklonische Epilepsie (JME) autosomal rezessiv	N/N frei (clear) N/n Träger (carrier) n/n erkrankt (affected)	zur Zucht geeignet dürfen nur mit N/N verpaart werden sind von der Zucht ausgeschlossen
Degenerative Myelopathie (DM) autosomal rezessiv mit unvollständiger Penetranz	N/N (clear) N/n (carrier) n/n (affected)	zur Zucht geeignet dürfen nur mit N/N verpaart werden sind von der Zucht ausgeschlossen
Hämophilie B – RR (Hem B) X-chromosomal rezessiv	N/N (clear) N/n (carrier) n/n (affected)	zur Zucht geeignet Es sind sowohl Träger (carrier) als auch Erkrankte (affected) von der Zucht ausgeschlossen!
D-Lokus (Farbverdünnung) autosomal rezessiv	D/D (clear) D/d (carrier) d/d (affected)	zur Zucht geeignet dürfen nur mit D/D verpaart werden sind von der Zucht ausgeschlossen

In der Ahnentafel werden nur Ergebnisse RR- relevanter Gentests eingetragen.
Die Eintragung „free by parentage“ ist nur dann möglich, wenn beide Elterntiere bei der entsprechenden Untersuchung „frei“ (clear) getestet wurden und die Abstammung der Welpen mittels Gentest (ISAG 2006) bestätigt wurde.

Um einer Forderung des ÖKV nachzukommen, müssen die Ergebnisse nach 3 Generationen mittels neu durchgeführter Gentests bestätigt werden.

d) Empfohlene genetische Untersuchungen

- **genomweites Screening** ist die Untersuchung auf bekannte Genmutationen, die aus anderen Rassen bekannt sind.
- **DNA-Arrays** geben Auskunft über den genetischen Inzuchtkoeffizient.

§ 4 Zuchttauglichkeitsprüfung

A) Zweck

Die ZTP dient der Förderung einer einheitlichen Zuchtrichtung und gewährleistet, dass nur mit gesunden, verhaltenssicheren, artgemäß entwickelten, sozialverträglichen und rassetypischen Hunden gezüchtet wird, die keine Qualzuchtmerkmale aufweisen. Dies ist durch Forderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Formwertbeurteilung sicherzustellen. Die ZTP besteht aus den Bereichen „Überprüfung der Standardkonformität“ und einer Verhaltensüberprüfung. Der Ablauf ist in den Durchführungsbestimmungen zur Zuchttauglichkeitsprüfung des RRCÖ geregelt.

B) Ausschreibung und Anmeldung

Die Ausschreibung erfolgt durch den Zuchtwart, die Veröffentlichung erfolgt in der Clubzeitung und auf der Homepage.

Das Anmeldeformular ist fristgerecht und vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen beim Zuchtwart einzureichen.

C) Gebühren und Häufigkeit

Es fallen Gebühren entsprechend der z. Zt. der Veranstaltung gültigen Gebührenordnung des RRCÖ an, es erfolgt keine Rückerstattung bei Nichtantreten. Die ZTP findet verpflichtend einmal im Jahr statt, bei Bedarf ein 2tes Mal, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Hunde.

§ 5 Bestimmungen für Zuchthunde

A) Mindest- und Höchstalter

Mindestalter Rüden: 20 Monate beim ersten Deckakt

Mindestalter Hündinnen: 24 Monate beim ersten Deckakt

Das zulässige Höchstalter für Hündinnen beträgt das vollendete 8. Lebensjahr (8. Geburtstag). Für die Zuchtverwendung von Hündinnen im 8. Lebensjahr ist eine tierärztliche Freigabe zu erbringen. Das detaillierte Procedere ist entweder beim Zuchtwart anzufordern oder der Homepage des RRCÖ zu entnehmen. Hündinnen dürfen nach Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr belegt werden.

B) Verwendung von Auslandsrüden: Für im Ausland stehende Zuchtrüden (diese müssen einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben) gelten die gesundheitlichen Bestimmungen des RRCÖ. Es muss sowohl der Nachweis der HD-Freiheit (HD-A) oder HD-B (in diesem Fall muss der Zuchtpartner HD-A sein), als auch der OCD-Freiheit in Schulter und OCD/ED-Freiheit im Ellbogen erbracht werden. Der Rüde muss frei von Keil- und Blockwirbeln, sowie Wirbelsäulenanomalien sein, der Nachweis über die Freiheit von lumbosakralen Übergangswirbeln (LTV-Freiheit) muss erbracht werden. Ebenso müssen § 3D)3. bezüglich Kieferfehlstellungen und Zahnverlust sowie § 3D)6. c) verpflichtende genetische Untersuchungen eingehalten werden.

C) Künstliche Besamung

1. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist, dass sowohl der Deckrüde als auch die Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen (§7 der ZEO des ÖKV)

2. Über die Verwendung von Gefriersperma nicht mehr lebender Rüden entscheidet der Zuchtwart. Der Zuchtwart des RRCÖ hat diesbezüglich die Empfehlung des Zuchtausschusses einzuholen.

D) Wurfhäufigkeit

Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf innerhalb von zwölf Monaten haben, wobei der Decktag der Stichtag ist. Sie dürfen im Laufe ihres Zuchteinsatzes nicht mehr als 4 Würfe großziehen. Werden in einer Zuchtstätte gleichzeitig mehrere Würfe aufgezogen (egal welcher Rasse), so ist dies nur mit einer dritten Wurfkontrolle je Rhodesian Ridgeback-Wurf statthaft. Diese Wurfkontrolle dient dazu, die Sozialisierung und den körperlichen Zustand der Welpen samt Mutterhündin sowie die gesamte Zuchtstätte zu überprüfen.

E) Wurfwiederholungen

Die Verwendung derselben Elterntiere ist in Schriftform beim Zuchtwart zu beantragen und zu begründen, und ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Zuchtwartes gestattet. Der Zuchtwart des RRCÖ hat diesbezüglich die Empfehlung des Zuchtausschusses einzuholen.

F) Für Hunde mit Registerbescheinigungen bedarf es zusätzlich einer Genehmigung des Zuchtausschusses über den Umfang des Zuchteinsatzes. Es ist nicht gestattet, Rhodesian Ridgebacks mit Registerbescheinigungen untereinander zu verpaaren.

Bei zur Zucht zugelassenen Registerrüden muss auf der Deckrüdenliste ein Hinweis darauf gegeben werden, dass der Rüde im Register eingetragen ist und die zu erwartenden Welpen ebenfalls Registerpapiere erhalten.

§ 6 Bestimmungen für Deckrüdenbesitzer

- A)** Auch Deckrüdenbesitzer müssen über Grundkenntnisse der Zucht und Aufzucht von Rhodesian Ridgebacks verfügen, d.h. sich schon im Vorfeld der Zuchtverwendung beim Zuchtwart oder bei erfahrenen Züchtern sowie durch Fachliteratur über allgemeine und rassespezifische Problemstellungen informieren.
- B)** Auch Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, an einer Züchterinformation des RRCÖ sowie zusätzlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema Zucht, Genetik etc. des RRCÖ, der ÖKV-Akademie, der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder einer anderen gleichwertigen Veranstaltung teilzunehmen.
- C)** Deckrüdenbesitzer haben Deckungen ihres Rüden im In- und Ausland, mittels RRCÖ-Deckformular, an den Zuchtwart zu melden.
- D)** Damit Aussagen über die Nachzucht eines Deckrüden gegeben werden können, sind Meldungen über den gefallenen Wurf (vorzugsweise im Sinne eines Wurfabnahmeprotokolls) oder Leerbleiben/Verwerfen der Hündin an den Zuchtwart zu senden.

§ 7 Bestimmungen für Züchter

A) Definition

Züchter ist – mit Ausnahme der Fälle von Zuchtrechtsabtretungen (siehe § 3 der ZEO des ÖKV) - der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Als Eigentümer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

- B)** Der Züchter muss einen FCI-Zuchtstättennamen haben.
- C)** Der Züchter muss in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz haben.
Der Wurf muss in Österreich fallen und aufgezogen werden.
Der Züchter muss über genügend Zeit, Platz und finanzielle Mittel für die Betreuung von seinen Hunden und Würfen verfügen.
- D)** Der Züchter muss nachweislich über Grundkenntnisse der Zucht und Aufzucht von Rhodesian Ridgebacks verfügen, d.h. sich schon im Vorfeld eines Wurfes beim Zuchtwart oder bei erfahrenen Züchtern sowie durch Fachliteratur über allgemeine und rassespezifische Problemstellungen informieren.
- E)** Der Züchter ist verpflichtet, vor dem 1. Wurf an einer Züchterinformation des RRCÖ und mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema Zucht, Genetik etc. des RRCÖ, der ÖKV-Akademie, der Veterinärmedizinischen Universität Wien, oder einer anderen gleichwertigen Veranstaltung teilzunehmen.
- F)** Ebenso verpflichtend ist die neuerliche Teilnahme an einer der oben genannten Fortbildungsveranstaltungen vor weiterer Zuchtverwendung. Der Nachweis ist spätestens mit der Deckmeldung dem Zuchtwart zu übermitteln.
- G) Welpenvermittlung**
Der Züchter hat Anrecht auf Welpenvermittlung durch den Club, wenn er sich an alle Vorgaben der Zuchtordnung hält.

§ 8 Die Zuchtstätte

A) Wurfkiste und Auslauf

Die Wurfkiste (=Unterbringung der Welpen in den ersten 3-4 Wochen, die Mutterhündin muss darin ausgestreckt bequem Platz finden) muss sich im Wohnbereich/Haus des Züchters befinden. Ein erhöhter Ruheplatz für die Mutterhündin muss sich sowohl im Auslauf als auch in der Nähe zur Wurfkiste befinden. Die Zuchtstätte muss über einen gut dimensionierten Auslauf im Freien verfügen, in dem sich die Welpen gefahrlos bewegen können. Von der Einfriedung (mindestens 1 m Höhe) darf keine Gefahr für die Welpen ausgehen, der Sichtkontakt zur Umwelt darf durch die Begrenzung nicht unterbunden werden.

Die Mindestgröße sollte so gewählt sein, dass sich die Welpen im freien Lauf bewegen können. Die Größe sollte der Wurfgröße angepasst sein, Minimum sind 100 m², (ohne Unterkunft) ggf. muss die Erweiterung der Auslauffläche möglich sein. Die maximale Größe sollte so gewählt sein, dass die Beaufsichtigung gewährleistet ist, d.h. die Hunde sich in Hör- und Sichtweite des Wohnbereiches aufhalten. In diesem Auslauf muss sich eine gegen Zugluft geschützte Unterkunft befinden, die eine der Jahreszeit entsprechende Isolierung gegen Hitze oder Kälte aufweist. Es müssen verschiedene Bodenbeschaffenheiten vorhanden sein, keinesfalls darf der gesamte Untergrund nur mit Holz oder Beton ausgestattet sein.

Der Auslauf sollte für die Welpen abwechslungsreich gestaltet sein. Wenn ein Wurf in die kalte Jahreszeit fällt, ist im Rahmen der Schlechtwettervorsorge ein diesen Bedingungen angepasster Auslauf bereitzustellen, und ggf. mit Schutz gegen Wind und Niederschlag ausgestattet werden.

B) Bei Erstzüchtern

Vor dem ersten RR- Wurf wird vom Zuchtwart oder einem Delegierten des Zuchtwartes eine Zuchtstättenbesichtigung durchgeführt. Diese dient der Kontrolle der Zuchtstätte und Beratung des Züchters vor Ort und hat vor dem ersten Deckakt stattzufinden. Über die Zuchtstättenbesichtigung wird vom Kontrollor ein Protokoll angefertigt, welches sowohl vom zukünftigen Züchter wie auch vom Kontrollor zu unterzeichnen ist. Dieses Service ist für Clubmitglieder kostenlos. Falls die Zuchtstätte nicht den Anforderungen des RRCÖ entspricht wird dem zukünftigen Züchter eine Frist eingeräumt, innerhalb welcher die Mängel beseitigt werden müssen. Nach Ablauf der Frist wird eine neue Zuchtstättenkontrolle durchgeführt, die laut Gebührenordnung des RRCÖ dem Züchter in Rechnung gestellt wird.

C) Bei Umzug/Wohnsitzwechsel des Züchters oder aufzuchtrelevanten Änderungen der Zuchtstätte wird eine erneute Zuchtstättenbesichtigung durch den Zuchtwart oder dessen Delegierten durchgeführt, wobei der Spesenersatz hierfür gemäß Gebührenordnung des RRCÖ dem Züchter in Rechnung gestellt wird.

§ 9 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

- A)** Der Züchter verpflichtet sich, die Zuchttiere und Welpen unter besten Bedingungen zu halten. Die Hunde und die Zuchtstätte müssen gepflegt sein, die Tiere müssen parasitenfrei gehalten werden und ein sichtbares Zeichen des Zutrauens zum Betreuer zeigen. Der Züchter verpflichtet sich Mutterhündin und Welpen in gutem Ernährungszustand, hygienisch und artgerecht zu halten und aufzuziehen. Zwingerhaltung ist nicht erlaubt.
- B)** Bei längerer Abwesenheit ist eine Aufsichtsperson einzusetzen die in der Lage ist, die Tiere ordnungsgemäß zu betreuen.
- C)** Der Zuchtwart und/oder von ihm beauftragte Personen) sind während der Zeit der Welpenaufzucht zu angemessener Zeit, aber auch unangemeldet, berechtigt, eine Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchzuführen.
- D)** Die Welpen müssen mit Iso-Chip gekennzeichnet sein.
- E)** Die Welpen müssen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechend, ggf. in Absprache mit dem Tierarzt vom Infektionsrisiko der Zuchtstätte abhängig, mehrmals entwurmt und geimpft sein. Geforderte und empfohlene Impfungen siehe Infoblatt Impfungen auf der RRCÖ-HP.
- F)** Bei Welpen mit Dermoid Sinus (Dermoid Zyste) muss dieser vor der Abgabe auf Kosten des Züchters operativ entfernt werden.
- G)** Die Welpen dürfen frühestens nach der zweiten Wurfabnahme mit vollendeter 8. Lebenswoche abgegeben werden.

§ 10 Administratives

A) Gesetzliche Meldepflichten

1. Es besteht die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Hunden und deren Registrierung in der Heimtierdatenbank des zuständigen Bundesministeriums gemäß § 24a des Tierschutzgesetzes.
2. Die gesetzliche Meldepflicht von Zuchttieren (Rüden und Hündinnen) gemäß § 31/4 des Tierschutzgesetzes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH), im Bundesland Wien bei der Magistratsabteilung 60, ist einzuhalten.
3. Das Inverkehrbringen von Tieren ist nur durch Züchter, die gemäß § 31 Abs.4 TSchG. diese Tätigkeit gemeldet haben gestattet, § 8a TSchG.
Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet, in weiterer Folge auch für die Veröffentlichung auf der HP des RRCÖ. Sollen Zuchttiere oder Würfe auf der HP des RRCÖ veröffentlicht werden, ist der Nachweis der erfolgten Behördenmeldung an den Zuchtwart zu übermitteln.

B) Deckabsicht

Der Zuchtwart ist rechtzeitig (**mind. 1 Monat**) vor dem beabsichtigten Deckakt unter Angabe von mind. einem Deckrüden schriftlich zu verständigen (RRCÖ-Deckabsichtsformular). Es obliegt ihm auch die Beratung bei der Zuchtrüden-Auswahl. Es wird den Züchtern dringend empfohlen, seinen berechtigten und in Bezug auf die Weiterentwicklung einer gesunden Rhodesian Ridgeback-Population wohlüberlegten Ratschlägen zu folgen.

C) Deckmeldung

Die Deckbescheinigung (ÖKV) ist spätestens **eine Woche** nach erfolgtem Deckakt an den Zuchtwart eingeschrieben einzusenden oder eingescannt per Email zu übermitteln. Die Originaldeckbescheinigung muss spätestens bei der zweiten Wurfabnahme dem Zuchtwart mitgegeben werden.

D) Wurfmeldung

Der Zuchtwart ist sobald die ersten Anzeichen einer Geburt sichtbar sind zu verständigen, um den Wurf gegebenenfalls innerhalb der ersten 24 Stunden nach Abschluss des Geburtsvorganges begutachten zu können.

- E) Die erste Wurfabnahme** erfolgt binnen 24 h nach Abschluss des Geburtsvorganges durch den Zuchtwart oder dessen Delegierten mit Anfertigung eines Wurfabnahmeprotokolls.
Bei Züchtern, die schon mindestens einen Rhodesian Ridgeback Wurf aufgezogen haben, kann die erste Wurfabnahme durch den Tierarzt des Vertrauens im Rahmen der gesundheitlichen Kontrolle von Mutterhündin und Welpen nach der Geburt durchgeführt werden. Das entsprechende Formular ist beim Zuchtwart spätestens zum Zeitpunkt der erwiesenen Trächtigkeit der Hündin anzufordern. Innerhalb einer Woche nach der Geburt der Welpen ist dieses Formular vollständig ausgefüllt und vom Tierarzt mit Stempel und Unterschrift zu versehen und vom Züchter unterschrieben an den Zuchtwart zu übermitteln.
Die Kosten für die Inanspruchnahme des Tierarztes gehen zu Lasten des Züchters.
Eine zusätzliche Begutachtung durch den Zuchtwart oder dessen Delegierten kann mit dem Zuchtwart vereinbart werden.

- F)** Der Züchter ist verpflichtet, für jeden Welpen ein „Welpenblatt“ zu führen.

- G)** Eine Kopie des ÖKV-Eintragungsformulars, das mit den Zuchtbuchnummern, Namen und Chipnummern der Welpen ausgefüllt ist muss spätestens 2 Tage vor der zweiten Wurfabnahme beim Zuchtwart eingelangt sein.

- H)** Bei der Wurfabnahme im Alter von sieben bis acht Wochen wird vom Zuchtwart oder dessen Delegierten die bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgende Kennzeichnung durch ISO-Chip sowie die Impfpasseintragungen kontrolliert, und das für die Erstellung der Abstammungsnachweise erforderliche Wurfabnahmeprotokoll erstellt. Diese Wurfabnahme kann nicht durch den Tierarzt ersetzt werden.

- I) Spätestens bei der zweiten Wurfabnahme sind folgende Dokumente zu übergeben:
 1. Original der ÖKV-Deckbescheinigung
 2. Original der Ahnentafel der Hündin
 3. Original Zuchtstättenkarte
 4. Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
 5. Zwei Barcodestreifen mit der jeweiligen Chipnummer pro Welpen
- J) Eine Kopie der Welpenblätter und eine Käuferliste sind nach Abgabe der Welpen an den Zuchtwart zu übermitteln.
- K) Der Welpeninteressent muss über Mängel des Tieres und Abweichung von der Eintragung in das A-Blatt des ÖHZB aufgeklärt werden.
- L) Mit dem Welpenkäufer muss eine schriftliche Kaufvereinbarung abgeschlossen werden.
- M) Dem Welpenkäufer muss eine schriftliche Pflege- und Aufzuchtanleitung inkl. Fütterungsplan mitgegeben werden.

§ 11 Eintragungsbedingungen

A) Wurfarten

Die detaillierten Definitionen der Wurfarten und weitere Bestimmungen dazu sind in der Gliederung des ÖHZB zu finden.

1. A-Blatt

In das A-Blatt werden RR eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des RRCÖ entsprechen.

2. B-Blatt

In das B-Blatt werden jene RR eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen und Formwert allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des RRCÖ entsprechen. Für im B-Blatt eingetragene Hunde besteht Zuchtverbot.

3. Register

Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, diese müssen jedoch die Phänotyp- und Verhaltensüberprüfung des RRCÖ erfolgreich absolviert haben. Der Ablauf ist in den Durchführungsbestimmungen zur Phänotyp- und Verhaltensüberprüfung des RRCÖ geregelt.

B) Zuchtarten

Die Zuchtstätte muss nachweislich gesetzlich gemeldet sein und die Haltung der Hunde muss in allen Belangen den Anforderungen des RRCÖ, des Tierschutzgesetzes und den darauf basierenden Verordnungen, insbesondere der gültigen Tierhalterverordnung entsprechen.

1. Normalzucht

Zuchtzulassung von RR mit HD-B welche keine weiteren zuchteinschränkenden Fehler besitzen, und eine Zuchtzulassung ohne (weitere) Auflagen erlangt haben, können mit Zuchtpartnern mit HD-A (HD-frei) verpaart werden, und unter Zuchtart Normalzucht in das ÖHZB eingetragen werden.

2. Körzucht

Zuchtverwendung von zwei RR mit HD-A und einer gültigen Zuchtzulassung, Auflagen sind zulässig.

3. Elitezucht

Die Elitezucht geht weit über das Maß der Normal- oder Körzucht hinaus. Das Prädikat Elitezucht kann für einen Rhodesian-Ridgebackwurf vergeben werden, der hinsichtlich Abstammung der Elterntiere, Zuchtstätte und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des RRCÖ und ÖKV/FCI entspricht, in das A-Blatt des ÖKV eingetragen wird und nachfolgend angeführte Bedingungen erfüllt:

- a) **Beide Elterntiere** eines Zuchtvorganges müssen folgende Untersuchungen und Ergebnisse zum Zeitpunkt der Deckung nachweisen:
- Alle gesundheitlichen Untersuchungen weisen die Befunde frei bzw. normal auf.
 - Vorlage der Befunde von weiteren genetischen Untersuchungen (eine aktuelle Liste für Elitezucht ist auf der RRCÖ-HP aufrufbar)
 - Eine gültige Zuchtzulassung, die nicht durch Genehmigung durch Zuchtausschuss/Vorstand entstanden ist. Zusätzlich dürfen beide Elterntiere keine Einschränkung der Partnerwahl in der Zuchtverwendung aufweisen.
- b) **Formwert**
Die Formwerte müssen von mind. vier verschiedenen Formwertrichtern vergeben sein, zwei Formwerte können in der Jugendklasse erworben sein.
- **Hündinnen:** vier platzierte „Vorzüglich“ auf internationalen Ausstellungen in Österreich oder auf Clubschauen des RRCÖ, sowie zwei weitere platzierte „Vorzüglich“ (diese können auch außerhalb Österreichs bei FCI-geschützten nationalen und/oder internationalen Ausstellungen bzw. Clubschauen mit CAC-Vergabe erworben werden).
 - **Rüden:** vier platzierte „Vorzüglich“ (erworben bei FCI-geschützten internationalen Ausstellungen), sowie zwei platzierte „Vorzüglich“ (diese können bei FCI-geschützten nationalen und/oder internationalen Ausstellungen bzw. Clubschauen mit CAC-Vergabe erworben werden).
- c) **Leistungsnachweis**, anerkannt werden:
- Nachweise von sportlichen Leistungen, eine Liste der anerkannten Leistungen ist auf der RRCÖ-HP ersichtlich.
 - Im Leistungsheft (ÖKV/FCI) eingetragene Ergebnisse von Prüfungen des Hundesports, wie z. B. BgH 2, GH 1, FH 1 und höher (die bestandene Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest ist in Österreich Voraussetzung für die Zuchtzulassung, und keine Leistung i. S. des Elitezucht-Prädikates)
 - Prüfungserfolge im Jagdbereich
 - bei Auslandsdeckrüden ist der Nachweis einer gleichwertigen Leistung unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten, aber immer im Einklang mit den FCI-Reglementen anzuerkennen.
- d) **Erläuterungen**
- Die Einreichung und Erteilung des Prädikates ist für den Züchter kostenfrei. Das Prädikat muss für jeden Wurf anlässlich der Wurfabnahme schriftlich, mit den erforderlichen Unterlagen beim Zuchtwart neu beantragt werden. Das Prädikat Elitezucht ist auf den Abstammungsurkunden der Welpen einzutragen, und wird auch in der Clubzeitung und auf der RRCÖ-HP veröffentlicht.
 - Für einen Züchter der das Prädikat Elitezucht für 3 Rhodesian-Ridgebackwürfe erhalten hat, kann vom RRCÖ die Anerkennung und Auszeichnung „**Elitezucht in den Jahren**“ verliehen werden.
 - Es ist das Ziel dieser Eintragungsmöglichkeit, möglichst viele Züchter zu einer Teilnahme an der Zucht auf ganz hohem Niveau zu ermuntern, um so das Ansehen der Rhodesian-Ridgebackzucht in der Öffentlichkeit zu heben.
 - Das Prädikat Elitezucht und die Auszeichnung „**Elitezucht in den Jahren**“ sind an die RRCÖ-Mitgliedschaft gebunden.
- e) **Abschlussbestimmungen**
Die Bedingungen für Elitezucht sind Bestandteil der RRCÖ-Zuchtordnung. Die Züchter sind verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen dieser Bestimmungen selbstständig zu unterrichten.

§ 12. Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Rasse

A) Röntgen-Populationsscreening

Um der Forderung nachzukommen qualzuchtrelevanter Entwicklung entgegenzuwirken, wird zur Beobachtung von HD, ED, OCD und Abweichungen im lumbosakralen Wirbelbereich die Durchführung der erforderlichen Röntgenuntersuchungen forciert. Zu diesem Zweck überweist der Züchter für jeden Welpen mit zugewiesener Zuchtbuchnummer eine Röntgenkaution innerhalb der ersten 3 Lebensmonate des Welpen auf das Treuhandkonto des RRCÖ. Dieser Betrag wird nach Vorlage der auswertbaren Röntgenbilder mit ausgefülltem Röntgenformular, entsprechend dem aktuellen Röntgenprocedere und nach Einlangen des Befundes und des Röntgenkautionsscheines beim Zuchtwart, dem Besitzer/Einreichenden rückerstattet. Die Einreichfrist des Röntgenkautionsscheines endet drei Jahre nach Ausstellungsdatum, danach verfällt der Betrag zu Gunsten des RRCÖ-Treuhandkontos, dessen Gelder zweckgebunden der Förderung der Gesunderhaltung der Rasse dienen.

B) Herzuntersuchung

Förderung durch den Club nach Maßgabe der finanziellen Mittel und nach Vorstandsbeschluss.

C) Genetische Untersuchungen

Zur Wahrung der größtmöglichen genetischen Vielfalt werden die Bestimmung der DLA-Haplotypen sowie die DNA-Arrays durch den Club nach Maßgabe der finanziellen Mittel und nach Vorstandsbeschluss gefördert.

§ 13 Gebühren

A) Für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen steht sowohl dem RRCÖ als auch dem ÖKV eine Eintragungsgebühr zu. Die Clubgebühr für Würfe ist pro Welpen in der RRCÖ-Gebührenordnung festgelegt und besteht aus der RRCÖ-Eintragungsgebühr und dem pauschalierten Spesenersatz für den Zuchtwart bzw. dessen Delegierten pro Wurfabnahme.

B) Nur bei einem Wurf bei dem **sämtliche Bestimmungen** aller relevanten ZEO (RRCÖ, ÖKV, FCI) und **Fristen** (w. z. B.: Deckabsicht, Deckschein, Wurfbenachrichtigung, Wurfmeldung, Eintragungsformular, Welpenblätter, Käuferlisten,...) eingehalten wurden, bezahlt der Züchter nur die halbe RRCÖ-Eintragungsgebühr.

C) Die im Zuchtbereich anfallenden Gebühren, Kauttionen und Spesenersätze sind in den Gebührenordnungen des ÖKV und des RRCÖ festgeschrieben.

D) Die Clubgebühr für Einzeleintragungen ist ebenfalls in der Gebührenordnung festgelegt.

E) Nichtmitgliedern wird die 3-fache RRCÖ-Eintragungsgebühr verrechnet, und diese ist im Vorhinein an den RRCÖ zu bezahlen.

F) Erhöhte Gebühren, die nicht vom ÖKV eingehoben werden, sind im Vorhinein an den RRCÖ zu bezahlen.

G) Bei Nichteinhaltung von Terminen und Fristen durch den Züchter gehen erhöhte Spesen zu dessen Lasten.

§ 14 Zuwiderhandeln

A) Wenn die Zuchtordnung des Rhodesian Ridgeback Club Österreich nicht beachtet oder ihr zuwidergehandelt wird, können nur den Eintragungsvoraussetzungen des ÖKV entsprechende Abstammungsnachweise ausgestellt werden. Außerdem kann in einem solchen Falle weder die Welpenvermittlung des Clubs noch die Veröffentlichung auf der RRCÖ-Homepage in Anspruch genommen werden, und die Reduzierung der Eintragungsgebühr der Welpen entfällt.

B) Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie schwere, insbesondere wiederholte Zuchtvergehen gelten als Disziplinarsache. Disziplinarverfahren und Disziplinarmaßnahmen sind in der Satzung des RRCÖ geregelt.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- A)** Diese vom ÖKV genehmigte, vom RRCÖ Vorstand am 03.02.2018 beschlossene Zuchtordnung tritt nach Bekanntmachung auf der RRCÖ-Homepage am 1. März 2018 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Zuchtordnungen.
- B)** Auf alle Einreichungen, die vor der Veröffentlichung beim RRCÖ einlangen, ist noch die RRCÖ-ZO in der bisherigen Fassung unter Berücksichtigung des Günstigkeitsprinzips anzuwenden.
- C)** Für die erste, nach der Veröffentlichung der ZO veranstaltete ZTP gelten nachfolgende Übergangsregelungen:
1. Eines der geforderten Ausstellungsergebnisse kann nachgebracht werden, die Erteilung der Zuchtzulassung erfolgt erst bei Vorlage.
 2. Der Nachweis einer Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest mit dem im Leistungsheft eingetragenen Werturteil „Bestanden“ kann nachgebracht werden, die Erteilung der Zuchtzulassung erfolgt erst bei Vorlage.

In dieser Ordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:

RRCÖ	Rhodesian Ridgeback Club Österreich
FCI	Fédération Cynologique Internationale
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ÖHZB	Österreichisches Hundezuchtbuch
ZEO	Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV
ZO	Zuchtordnung des RRCÖ
IHA	Internationale Hundausstellung
CACA	„Anwartschaft auf das Nationale Championat für Schönheit“ des ÖKV
HD	Hüftgelenkdysplasie
ED	Ellbogengelenkdysplasie
OCD	Osteochondrosis dissecans
LTV	Lumbosacral transitional vertebrae (Lumbosakraler Übergangswirbel)
ZTP	Zuchttauglichkeitsprüfung
ISO-Chip	Transponder nach ISO Norm zur Tierkennzeichnung
CAC	Certificat d' Aptitude au Championat (Anwartschaft auf den nationalen Titel eines Schönheit-Champions außerhalb Österreichs)
FH	Fährtenhundepfung
BgH	Begleithundeprüfung
GH	Gehorsamsprüfung
TSchG	Tierschutzgesetz